



Antrag

der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Keine Entscheidung über eine materielle Privatisierung des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein vor dem 01.04.2015

Der Landtag wolle beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag fordert die Landesregierung auf, die zwischen dem Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UK S-H), dem Land Schleswig-Holstein und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) im April 2008 geschlossene »Anwendungsvereinbarung zur Zukunftssicherung des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein« einzuhalten und dabei insbesondere die im § 2 [Bestandsschutz] der Vereinbarung getroffene Zusage zu beachten, »bis zum 01.04.2015 keine Entscheidung für eine Ausgründung des Primärbereichs der Krankenversorgung des UK S-H im Wege einer materiellen Privatisierung zu treffen.«

Die Landesregierung möge in der 10. Tagung des Landtages einen mündlichen Bericht über ihre Planungen für ein Markterkundungs- und/oder Interessenbekundungsverfahren zu einem Verkauf des UK S-H oder von Teilen des UK S-H zu erstatten

Begründung:

Der Minister für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr, Herr Jost de Jager, hat auf einer Personalversammlung der Universität Lübeck und des Universitätsklinikums Lübeck am 22.06.2010 die Absichtserklärung der Haushaltsstrukturkommission von CDU und FDP noch einmal bekräftigt und für die Landesregierung erklärt, die rechtliche Wirksamkeit der »Anwendungsvereinbarung zur Zukunftssicherung des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein« vom April 2008 prüfen zu wollen und eine materielle Privatisierung des Universitätsklinikums vorzubereiten.

Der in der Anwendungsvereinbarung im § 2 vereinbarte Bestandsschutz ist ein wesentlicher Teil der im April 2008 getroffenen Übereinkunft. Die Zusage, eine Ent-

scheidung über eine materielle Privatisierung vor dem 01.04.2015 nicht treffen zu wollen, ist eine wesentliche Voraussetzung für die erzielte Übereinkunft und materielle Verschlechterungen, auf die sich die Beschäftigten dafür eingelassen haben. Der Bestandsschutz ist damit keine rechtliche Floskel innerhalb eines abgeschlossenen Vertrags sondern gehört zum inhaltlichen Kern der Vereinbarung.

Das Antasten dieser Vereinbarung kommt damit einer nachträglichen zweiten Entzweiung der Beschäftigten des UK S-H gleich. Einen solchen Schritt kann und darf die Landesregierung nicht vollziehen, ohne selbst in einer zwingenden (und existenziellen) Notlage zu sein. Bei der Unausgewogenheit und willkürlichen Zusammenstellung der von der Landesregierung übernommenen Pläne der Haushaltsstrukturkommission kann von einer solchen Notlage aber keine Rede sein.

Das Ansinnen der Landesregierung liefe daher auf den Versuch eines Vertragsbruchs hinaus und soll nicht zugelassen werden.

Antje Jansen
und Fraktion

Wolfgang Baasch
und Fraktion

Dr. Andreas Tietze
und Fraktion